



HESSISCHER LANDTAG

10. 09. 2026

Kleine Anfrage

Kathrin Anders (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 18.06.2026**Verzögerungen bei der Endabrechnung und daraus resultierende Zahlungsrückstände bei der Ausbildungsfinanzierung in der Pflege in Hessen****und**

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung erfolgt über einen Landesfonds. Dieser wird vom Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) als zuständige Stelle nach dem PflBG verwaltet. Aus dem Landesfonds erhalten alle ausbildenden Einrichtungen und Pflegeschulen Ausgleichszahlungen zur Deckung der Ausbildungskosten. Nach Ablauf eines Finanzierungsjahres erfolgt eine Abrechnung über die erhaltenen Ausgleichszuweisungen. Übersteigen die tatsächlichen Ausbildungskosten der Einrichtungen die vorläufig erhaltenen Ausgleichszuweisungen, so erfolgt im Rahmen der endgültigen Festsetzung eine weitere Auszahlung. Bei der für diese Auszahlung notwendigen Endabrechnung kommt es jedoch zum Teil zu massiven Verzögerungen.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung richtet sich nach den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV).

Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Finanzierungsverfahrens werden im Folgenden wesentliche Verfahrensschritte und Begriffe erläutert. Die Darstellung beschränkt sich dabei auf die für die Beantwortung der Kleinen Anfrage relevanten Bereiche und stellt keine vollständige Beschreibung sämtlicher Aufgaben und Verfahren der zuständigen Stelle dar.

Umlage (UML) und Umlageabrechnung (UAB):

Die Finanzierung der Ausgleichsfonds durch Krankenhäuser und ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen erfolgt über landesweite Umlageverfahren. Die Umlagepflicht besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob die jeweilige Einrichtung selbst ausbildet. Die Höhe der von den einzelnen Einrichtungen zu entrichtenden monatlichen Umlagebeträge wird von der zuständigen Stelle auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben ermittelt und festgesetzt.

Die an den Umlageverfahren teilnehmenden Krankenhäuser können die auf sie entfallenden Umlagebeträge zusätzlich zu den Entgelten oder Vergütungen für ihre Leistungen als Ausbildungszuschläge (ABU-Z) erheben; für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§§ 89, 84 Abs.1 SGB XI) berücksichtigungsfähig.

Nach Ablauf des Finanzierungszeitraums haben die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen der zuständigen Stelle bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Abrechnung über die im Finanzierungszeitraum geleisteten monatlichen Umlagebeträge und die jeweils in Rechnung gestellten ABU-Z vorzulegen. Ergibt sich daraus ein Differenzbetrag, wird dieser innerhalb des folgenden Finanzierungszeitraums durch eine entsprechende Anpassung des monatlichen Umlagebetrags ausgeglichen.

Ausgleichszuweisungen (AGZ) und Abrechnung der Ausgleichszuweisung (JEA):

Die AGZ werden durch die zuständige Stelle monatlich an die Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) und an die Pflegeschulen gezahlt. Sie sind zweckgebunden für die Ausbildung zu verwenden. Die Höhe der AGZ richtet sich nach dem jeweils festgesetzten Ausbildungsbudget und der Zahl der Auszubildenden.

Nach Ablauf des Finanzierungszeitraums haben die TdpA und die Pflegeschulen der zuständigen Stelle bis zum 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres eine Abrechnung über die Einnahmen aus den AGZ und die Ausbildungskosten vorzulegen.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2436 verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie hoch war im Jahr 2025 das Budget, welches für die Verwaltung des Landesfonds zur Finanzierung der Pflegeberufausbildung zur Verfügung stand und wie viel ist tatsächlich dafür verausgabt worden?

Die Verwaltungskostenpauschale belief sich in 2025 auf 2.440.286,28 Euro.
Die Mittel wurden in vollem Umfang verausgabt.

Frage 2 Wie hoch wird der zusätzliche Verwaltungsaufwand durch die Einführung der Pflegefachassistentenausbildung nach Einschätzung der Landesregierung in Euro und Prozent ausfallen?

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand wird sich zwischen 0,6 und 0,7 Prozent des Fondsvolumens für die Pflegefachassistentenausbildung bewegen.

Frage 3 Wie viele zusätzliche Personalstellen in der zuständigen Stelle sind für die Umsetzung des Umlageverfahrens für die neue Pflegeassistentenausbildung vorgesehen oder wurden bereits geschaffen? Bitte differenzieren nach Stellen im Stellenplan und tatsächlicher Besetzung.

Für die Umsetzung des Umlageverfahrens für die neue Pflegeassistentenausbildung wurde für den Haushaltsplan des Landes Hessen ein personeller Mehrbedarf angemeldet. Die bisher diesbezüglich schon anfallenden Aufgaben werden mit dem vorhandenen Personal wahrgenommen.

Frage 4 In wie vielen Fällen (das heißt, bei wie vielen Einrichtungen) ist die Endabrechnung der Ausgleichszuweisungen nach § 16 PflAFinV sowie der Umlagebeträge nach § 17 PflAFinV noch nicht abgeschlossen? Angaben bitte getrennt für die Jahre 2022, 2023 und 2024 sowie getrennt nach § 16 und § 17 PflAFinV.)

Die Anzahl der offenen Abrechnungen nach § 17 PflAFinV, also der UAB, sowie die Anzahl der offenen Abrechnungen nach § 16 PflAFinV, also der JEA, (jew. Stand 07. August 2026) ist differenziert zu betrachten, vergleiche auch die Vorbemerkung. Die Finanzierungsjahre 2020 und 2021 sind inzwischen bearbeitet.

Die Anzahl der Abrechnungen nach § 17 PflAFinV – UAB stellt sich wie folgt dar:

- 2022: Hier wurden von 2.587 Vorgängen bereits 2.501 abgearbeitet, somit verbleiben rund drei Prozent offene Vorgänge.
- 2023: Hier wurden von 2.699 Vorgängen bereits 788 abgearbeitet, somit verbleiben rund 70 Prozent offene Vorgänge.
- 2024: Hier wurden von 2.763 Vorgängen bereits 154 abgearbeitet, somit verbleiben rund 94 Prozent offene Vorgänge.

Die Anzahl der Abrechnungen nach § 16 PflAFinV – JEA stellt sich wie folgt dar:

- 2022: Hier wurden von 2.932 Vorgängen bereits 1.521 abgearbeitet, somit verbleiben rund 48 Prozent offene Vorgänge.
- 2023: Hier wurden von 3.879 Vorgängen bereits 141 abgearbeitet, somit verbleiben rund 96 Prozent offene Vorgänge.
- 2024: Hier wurden von 4.361 Vorgängen bereits 16 abgearbeitet, somit verbleiben rund 99 Prozent offene Vorgänge.

Frage 5 In welcher Höhe bestehen Zahlungsrückstände aufgrund nicht erfolgter Endabrechnungen (nach den §§ 16 und 17 PflAFinV) sowie entsprechend nicht erfolgter Auszahlung der Defizite gegenüber den Trägern der praktischen Ausbildung in Hessen? Angaben bitte getrennt nach den Finanzierungsjahren 2022, 2023 und 2024.

Es wird zunächst auf die Beantwortung der Mündlichen Frage 253 nebst Nachfragen im Februar-Plenum 2026 verwiesen. Die Höhe der Zahlungsrückstände beziehungsweise Rückforderungen des Fonds kann ohne die Bearbeitung der Abrechnungen nicht beziffert werden.

Frage 6 Wie hat sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die Endabrechnung der Ausgleichszuweisungen und Umlageabrechnung in den letzten drei Jahren entwickelt? Angaben bitte getrennt für die Jahre 2022, 2023 und 2024.

Auch hier gilt eine differenzierte Betrachtung, vergleiche die Vorbemerkung sowie die Antwort zur Frage 4.

Erfreulicherweise steigen die Ausbildungszahlen in der Pflege. Im Jahr 2025 haben nach derzeitigem Stand rund 4.120 Personen in Hessen eine Ausbildung zur Pflegefachfrau beziehungsweise zum Pflegefachmann begonnen. Das waren 180 Personen oder knapp fünf Prozent mehr als im Jahr 2024, als 3.940 Personen ihre Ausbildung begonnen hatten, was auch wiederum knapp 11 Prozent mehr als im Vorjahr 2023 waren.

Trotz des teilweisen automatisierten Verfahrens liegt die Verzögerung der Vorgangsbearbeitung auch oft nicht in der Sphäre des HLfGP: Häufig gehen Eingaben beziehungsweise Meldungen von Einrichtungen und Pflegeschulen unvollständig ein, sodass deshalb regelmäßig Rückfragen beziehungsweise umständliche Nachforderungen erforderlich sind.

Aufgrund des komplexen Verfahrens und unterschiedlichster Einflussfaktoren ist eine durchschnittliche Bearbeitungszeit daher nicht abbildbar, vergleiche auch die Vorbemerkung.

Positiv hervorzuheben ist, dass durch die bereits umgesetzte Prozessoptimierung seit 2024 eine deutliche Beschleunigung der Bearbeitung erreicht werden konnte.

Zur zügigen Bearbeitung der bestehenden Rückstände wird die zuständige Stelle zudem zeitnah durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung personell verstärkt. Diese zusätzlichen personellen Kapazitäten werden sowohl für die Bearbeitung der Rückstände im Bereich der UAB als auch für die Bearbeitung der noch ausstehenden JEA eingesetzt.

Frage 7 Wie und zu welchen Zeitpunkten werden die Träger der praktischen Ausbildung zwischendurch über den Stand der Abrechnungen und etwaige Rückstände informiert beziehungsweise haben sie die Möglichkeit, diese über das Meldeportal einzusehen?

Die Einrichtungen können den Bearbeitungsstand im Meldeportal einsehen. Dort erhalten die Einrichtungen die Information, dass die Meldung übermittelt wurde, sich in Bearbeitung befindet, Rückfragen/Korrekturbedarf besteht beziehungsweise abgeschlossen (angenommen) wurde.

Frage 8 Welche Verbesserungen hinsichtlich des Endabrechnungsverfahrens wurden im Landesamt mit welchem Ergebnis getestet?

Die kontinuierliche Systematisierung der Arbeitsabläufe stand im Mittelpunkt einer umfassenden Prozessoptimierung, die erfolgreich von externen Experten begleitet wurde. Im Zuge dieses Projekts wurden bestehende Workflows grundlegend standardisiert, effizient verschlankt und technologisch beschleunigt. Diese gesteigerte Effizienz bildet ein stabiles Fundament, um das wachsende Volumen an Vorgängen zukünftig schneller und strukturierter zu bewältigen.

Frage 9 Welche Änderungen hinsichtlich des Endabrechnungsverfahrens sind geplant, auch vor dem Hintergrund des erwartbaren Mehraufwands durch die Einführung der Pflegefachassistentenausbildung zum 1. Januar 2027?

Frage 10 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, damit die oben genannten Abrechnungen der Ausgleichszuweisungen und Umlagebeträge (§§ 16 und 17 PflAFinV) und daraus folgende Nachzahlungen an die Einrichtungen in Zukunft zeitnah erfolgen?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Die pflegerische Ausbildung und deren verlässliche Finanzierung über den landesweiten Ausgleichsfonds besitzen für die Landesregierung eine hohe Priorität.

Vor diesem Hintergrund werden die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Optimierung des Endabrechnungsverfahrens konsequent fortgeführt.

Im Mittelpunkt stehen die weitere Standardisierung und Digitalisierung der Arbeitsabläufe, die kontinuierliche Weiterentwicklung der Prüfverfahren sowie die personelle Verstärkung des zuständigen Bereichs. Zugleich werden die Verfahren an die Einführung der Pflegefachassistentenausbildung angepasst.

Die Wirkung der bereits eingeleiteten Maßnahmen wird fortlaufend überprüft und die Verfahren bei Bedarf weiter optimiert.

Wiesbaden, 27. August 2026

Diana Stolz